

FLUGPLATZ STRAUBING-WALLMÜHLE

Mietpreisbestimmung

für das Unterstellen von Luftfahrzeugen in den Flugzeughallen des Flugplatzes Straubing-Wallmühle

Mit Wirkung vom 1. August 2007 gelten folgende Bestimmungen über die Höhe des Mietpreises für das Unterstellen von Luftfahrzeugen in den Flugzeughallen.

1. Die Gesellschaft vermietet dem Flugzeughalter den erforderlichen Hallenraum für die Unterstellung seines Luftfahrzeuges. Der Standplatz wird vom Beauftragten des Flugplatzunternehmers (Dienststellenleiter) zugewiesen. Eine Verwahrungspflicht ist ausgeschlossen. Diebstahl (auch Einzelteile), Feuerschäden und sonstige Beschädigungen sind vom Halter durch eine Stillegekasko oder in Eigenverantwortlichkeit zu tragen. Allein verantwortlich ist der Halter.
2. Die Halter oder Führer der Luftfahrzeuge haben für das Unterstellen der Luftfahrzeuge einen Mietpreis an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.
3. Unterstellung in den **SAMMELHALLEN**:

3.1 Allgemeiner Grundsatz für die Mietpreisberechnung:

- 3.1.1 Die Höhe des Mietpreises für Luftfahrzeuge bemisst sich nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewichts.

Der Mietpreis besteht aus einem Grundbetrag von **€ 100,00 je Luftfahrzeug und Monat**, sowie einem **zusätzlichen Mietpreis je angefangene 100 kg Höchstabfluggewicht**

von monatlich **€ 9,00** für die Unterstellung in den Karussellhallen bzw.

von monatlich **€ 7,50** für die Unterstellung in den übrigen Sammelhallen.

- 3.1.2 Für Luftfahrzeuge mit **langfristigen** Mietverträgen (Vertragsdauer mindestens 12 Monate) wird ein Nachlass von 20 v.H. auf den **zusätzlichen** Mietpreis nach Ziff. 3.1.1 gewährt.

3.2 Sonderregelung für die Unterstellung in der **Halle 6**

Für **mehrmotorige** Flugzeuge die in der Halle 6 abgestellt sind, ist unbeschadet der Gebührenberechnung nach Ziff. 3.1 **mindestens** der für die Unterstellung in den Einzelboxen (nach Ziff. 4.1) festgelegte Mietzins anzusetzen.

3.3 Sonderregelung für Segelflugzeuge

Für Segelflugzeuge und Motorsegler mit Klapptriebwerk beträgt die Einstellgebühr monatlich **€ 55,00**
 Für Segelflugzeuganhänger in den Hallen monatlich **€ 37,00**
 Für Segelflugzeuganhänger im Freien monatlich **€ 13,50**

4. Unterstellung in E I N Z E L B O X E N :

- 4.1 Der Mietpreis für die Einzelbox in der **Halle 3** beträgt monatlich **€ 300,00**
- 4.2 Der Mietpreis für die Einzelbox in der **Halle 9** errechnet sich monatlich aus dem sich nach Ziff. 3.1.1 (Sammelhalle) ergebenden Preis, mindestes jedoch **€ 370,00**
- 4.3 Wird die Einzelbox der **Halle 3** mit mehreren Luftfahrzeugen belegt, beträgt der Mietpreis pro Flugzeug monatlich **€ 200,00**
- 4.4 Wird die Einzelbox der **Halle 9** mit mehreren Luftfahrzeugen belegt, beträgt der Mietpreis pro Flugzeug monatlich **€ 230,00**
- 5.1 Im Mietpreis für die Unterstellung in den Hallen ist die gesetzliche Umsatzsteuer *nicht* enthalten. Sie ist in der gesetzlichen Höhe zusätzlich zur Nettomiete zu entrichten.
- 5.2 Im übrigen verstehen sich die Mietpreise als Teil des Entgelts i.S. des § 10 Abs. 1 in Verbindung mit Ziff. 12 a des Umsatzsteuergesetzes.
6. Über Härtefälle beim Vollzug dieser Mietpreisbestimmung entscheidet die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen.

Straubing, den 01.08.2007
 FLUGPLATZ STRAUBING-WALLMÜHLE GMBH

Luttner
 Prokurist

Hofmann
 Geschäftsführer

(Diese Mietpreisbestimmungen wurden mit Beschluss des Aufsichtsrates der Flugplatz Straubing-Wallmühle GmbH vom genehmigt)